21/SN-439/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Zl. 022/94

Beim GESETZENTWURF
Zl. 9 GE/19 94
Datum: 3. MRZ. 1994
Verteilt 4. März 1994

An Beim

DVR: 0487864
PW/ET

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird**
Zl. 350.10/31-III 1/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt zum eingelangten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden sollen, folgende

Stellungnahme:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die Intentionen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, unterstützt die Reformziele und ist der Auffassung, daß die Regelungsinhalte offenkundig nach reiflicher Überlegung mit den Vertretern der Richterschaft erarbeitet worden sind.

1010 WIEN, ROTENTURMSTR. 13 (EINGANG ERDBERGSTRASSE 21), POSTFACH 612, TELEFON 535 12 75, TELEFAX 535 12 75/13

www.parlament.gv.at

Aus dem Kreise der österreichischen Rechtsanwaltskammern werden folgende Anregungen zu einzelnen Bestimmungen unterbreitet:

I.

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer erachtet, daß folgende Änderungen wünschenswert wären:

1.) Nach den §§ 29 bzw. 37 ist es vorgesehen, daß der Entwurf der Geschäftsverteilung zur Einsicht aufgelegt wird und den betroffenen Richtern ein Einwendungsrecht eingeräumt wird.

Wünschenswert wäre es, wenn der Entwurf der Geschäftsverteilung auch der örtlichen Rechtsanwaltskammer zugesandt werden würde und dieser ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.

Die Erfahrung zeigt, daß gerade die täglich mit den Gerichten befaßten Anwälte sehr genau beurteilen können, ob die Geschäftsverteilung in der vorgeschlagenen Form den angestrebten Zielen der Bürgernähe und Effizienz entspricht oder nicht. Besser als Richterkollegen können Rechtsanwälte beurteilen, welcher Richter aufgrund seiner Arbeitsweise für eine Richterdienststelle besonders geeignet ist.

2.) Im Zuge der Novellierung sollte überdacht werden, ob nicht auch den Rechtsanwaltskammern ein Beschwerderecht nach § 78 GOG eingeräumt werden sollte. Die Erfahrung zeigt, daß Beteiligte und auch beteiligte Rechtsanwälte vor der Erhebung von Beschwerden zurückschrecken, da sie einen negativen Einfluß auf den Ausgang des betreffenden oder sonstiger bei dem selben Richter behängender Verfahren befürchten. Durch die Einräumung einer Beschwerdemöglichkeit der Interessenvertretung wäre eine Verbesserung gegeben.

3.) Wenngleich eine Effizienzsteigerung der Justiz durchaus im Interesse der Rechtsanwaltschaft gelegen ist, muß dennoch grundsätzlich angemerkt werden, daß Verfassungsbestimmungen äußerst kritisch zu sehen sind. Wie die Rechtslehre eindrücklich dargetan hat, führen die schon in einer Unzahl einfacher Gesetze vorhandenen Verfassungsbestimmungen zu einer systematischen Zersetzung der Basis der Rechtsordnung. Der Gesetzgeber sollte Überlegungen anstellen, ob nicht unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben eine Lösung gefunden werden kann.

II.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer erachtet, daß folgende Bestimmungen geändert werden sollten:

1.) § 20 Abs. 2 GOG

Durch die vorgeschlagene Formulierung ist nicht geklärt, ob ein fachmännischer Laienrichter für jeden Einzelfall seine Zustimmung geben muß, wenn er nach Ablauf seiner Funktionsperiode noch weiter herangezogen werden soll. Prinzipiell ist unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des Rechtes auf den gesetzlichen Richter jede Wahlmöglichkeit des Richters, ob er nun weiter sein Amt im Einzelfall ausübt oder nicht, bedenklich.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung des § 20 Abs. 2 GOG "...Nach Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode ist ein fachmännischer Laienrichter in all den Rechtsachen noch weiter heranzuziehen, in denen unter seiner Mitwirkung bereits Beweisaufnahmen stattgefunden haben, wenn er dieser Verlängerung seiner Funktionsperiode vor Ablauf des Endes derselben zugestimmt hat."

2.) § 28 Abs. 4 GOG und § 77 Abs. 3 RDG

Im Zusammenspiel dieser beiden Bestimmungen ist zu befürchten, daß in den größeren Bezirksgerichten in Wien und in den Landeshauptstädten die äußerst begrüßenswerte Regelung des § 77 Abs. 3 RDG praktisch nicht zur Anwendung kommen kann. Die Tendenz des § 77 Abs. 3 Richterdienstgesetz ist, daß in den Fällen, in denen eine längere Abwesenheit des Richters zu erwarten ist, sei es aus Krankheit, sei es wegen Schwangerschaft, für eine Vertretung gesorgt wird. Wenn eine solche Vertretung aus dem Kreis der Sprengel- und Vertretungsrichter dann nicht eingesetzt werden kann, wenn eine genügende Anzahl von Vertretungsrichtern beim jeweiligen Gericht vorhanden ist, so wird der derzeitige unbefriedigende Zustand anhalten. Derzeit wird massiv Kritik daran geübt, daß durch längeren Ausfall von Richtern die "Nachbarabteilung" über die Maßen beansprucht werden und daß in den "verwaisten" Abteilungen die Fälle nicht in der gebotenen Schnelligkeit bearbeitet werden können. Klar wird diese Problematik aus den erläuternden Bemerkungen auf Seite 82, erster Absatz, hinsichtlich der Vertretungsrichter. Hier wird klar ausgeführt, daß dann, wenn z.B. drei Richter als Vertreter (Bezirksgericht mit vier Richtern) zur Verfügung stehen, ein Vertretungsrichter lediglich in zwei Tagen der Woche dem BG zugeteilt wird. Wenn also fünf Richter zur Verfügung stehen, wird überhaupt kein Vertretungsrichter zugeteilt.

Den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Arbeitsbelastung der Richterschaft kann nur eine Regelung entsprechen, die dann, wenn die Voraussetzungen des § 77 Abs.3 Zif.1 RDG neue Fassung vorliegen, für die gesamte Dauer - 44 Arbeitstage entsprechen ca. 2 Monaten - der Dienstabwesenheit ab Beginn ein Sprengel- oder Vertretungsrichter für diese Abteilung eingesetzt wird. Nur so kann dem derzeitigen Zustand Abhilfe geschaffen werden. Eine erhöhte Anzahl an sy-

stematisierten Vertretungsrichter- und Sprengelrichterposten muß in Kauf genommen werden, da der Arbeitsanfall von "Nachbarabteilungen" durch einen längeren Zeitraum nicht von den ohnedies voll bzw. überlasteten "Nebenabteilungen" übernommen werden kann.

3.) Aus dem Gesetzesentwurf ergibt sich nicht, ob die sehr zu begrüßenden Bestimmungen des § 77 Zif.6 RDG auch im Bereich der Staatsanwaltschaft gelten. Auch im Bereich der Staatsanwaltschaft ergibt sich die Problematik, daß sinnvoll eine Stelle bereits ausgeschrieben wird, wenn eine Staatsanwältin die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes meldet und nicht erst dann, wenn sie den Karenzurlaub antritt. Mit Antritt des Karenzurlaubes muß die Stelle besetzt werden können.

III.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag stellt aus Anlaß der Novellierung der gegenständlichen Gesetzesmaterie dringlich den

A N T R A G

die gegenwärtige Fassung des § 89 a GOG Abs.1, die bis 30.06.1994 befristet ist, bis 30.06.1997 zu verlängern und die ab 01.07.1994 vorgesehene Fassung (siehe Artikel XII Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 vom 29.06.1989 BGBl.Nr.343) ab 01.07.1997 in Kraft zu setzen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verweist darauf, daß die erheblichen Investitionsanstrengungen der österreichischen Rechtsanwälte für die notwendigen Umstellungen auf EDV-Systeme noch nicht abgeschlossen sind. Die im Gesetz vorgesehene Einfüh-

rungsphase von 5 Jahren war nicht ausreichend, da ein klagloses Funktionieren des ERV erst nach längeren Probeläufen und größeren Schwierigkeiten erreicht werden konnte. Das weltweit erstmalig entwickelte System, (Mahn)Klagen aus der Rechtsanwaltskanzlei über einen Mittler (Radio Austria) gesammelt an die Gerichte über eine Zentralstelle (Bundesrechenzentrum) weiterzugeben, bedurfte naturgemäß zahlreicher Nachbesserungen. Die Akzeptanz des ERV durch die Rechtsanwälte setzte erst mit der vollen Funktionstüchtigkeit ein und führte dazu, daß im Jahre 1993 bereits mehr als 100.000 Mahnklagen im ERV abgewickelt werden konnten.

Die Ausdehnung des ERV auf das **Exekutionsverfahren** wird derzeit im Bundesministerium für Justiz vorbereitet. Mit einer entsprechenden Verordnung kann erst Ende 1994 gerechnet werden. Zuvor sind noch gründliche Überlegungen notwendig, Exekutionsanträge ohne Vorlage des schriftlichen Exekutionstitels, ausschließlich auf Grund der Berufung des Antragstellers auf das Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels bewilligen zu können. Diese Eingabemöglichkeit müßte wohl auf die Vertrauenswürdigkeit und unmittelbare disziplinäre Verantwortlichkeit der Rechtsanwälte und Notare abgestellt sein. Um Mißbrauch zu verhindern, muß die Zugangsmöglichkeit auf Berufsgruppen, die unter disziplinarrechtlicher Verantwortlichkeit stehen, beschränkt sein.

Der ERV dient in erster Linie der Rationalisierung des Gerichtsbetriebes durch Vermeidung von Übertragungsaufwand. Eine angestrebte Vollintegrierung der Rechtsanwälte in den ERV wird die Grundlage dafür bieten, daß schließlich der gesamte Schriftverkehr zwischen Gerichten und den Rechtsberufen über ERV abgewikkelt werden kann. Die auf diese Weise herbeizuführende Effizienz der Gerichte liegt im Interesse einer sparsamen Verwaltung, aber auch im Interesse des Konsumenten, der vor Fehlleistungen und Mißbräuchen geschützt werden muß.

Aus all diesen Gründen tritt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag an den Gesetzgeber heran, die oben dargelegte Gesetzesänderung zu beschließen.

Wien, am 24.Februar 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Hoffmann
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär